

[Redacted]

Name, Vorname

11. 03. 2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 - ZH6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12 / 2020 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04 / 2022 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

Unterschrift

2 O 179/17

Landgericht Erfurt  
Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Herr Peter Reimer, Herderstraße  
30, 99096 Erfurt

- Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechts-  
anwälte Freimuth, Träger & Partner,  
Geatalstraße 22, 99087 Erfurt

gegen

die Sömmerdaer Metallbau  
GmbH, vertreten durch den Ge-  
schäftsführer Achim Schreiber,  
Heldrungen Landstraße 11, 99610  
Sömmerda

- Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-  
wälte Albers, Berthold und Clemens  
Heckerstieg 14, 99610 Sömmerda

hat das Landgericht Erfurt,  
Zivilkammer 2, durch die Richter  
am Landgericht Grün als Einzel-  
richterin auf die mündliche  
Verhandlung vom 19.05.2017 für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,  
an den Kläger 5.403,00 €  
nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem  
11.01.2017 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits  
trägt ~~der Kläger~~ die  
Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheits-  
leistung in Höhe von 110%  
des jeweils zu vollstreckenden  
Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung zweier Beträge, die seine Frau an die Beklagte aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses überwiesen hat, und zudem die Erklärung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in einen Briefkasten. ✓

Der Kläger gab bei der Firma Alexander Stein (im Folgenden: Fa. Stein) die Anfertigung eines Gartentors und eines Treppengeländers in Auftrag. Beide Leistungen erbrachte diese im Juni 2016 und stellte die Leistungen nach Abnahme durch den Kläger in Rechnung. Mit Rechnung vom 20.09.2016 stellte die Fa. Stein dem Kläger das Gartentor mit 3.975,00€ in Rechnung <sup>sowie</sup> das Treppengeländer mit Rechnung vom 10.10.2016 mit 1.428,00€. Den Anspruch in Höhe von 3.795,00€ trat die Fa. Stein an die Firma Metzler Parallel stand die Fa. Stein mit GmbH ab am 27.09.2016 ab und zeigte dies dem Kläger am 28.09.2016 an

24

Parallel stand die Fa. Stein mit der Beklagten in geschäftlichem Kontakt, deren Rechnungen sie aber seit Mitte 2015 nicht mehr bezahlte. Infolgedessen erwirkte die Beklagte gegen die Fa. Stein vor dem Landgericht Erfurt am 30.08.2016 unter dem Aktenzeichen 7 O 12/16 ein Urteil auf Zahlung von 8.500,00 €. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen die Fa. Stein erließ das Amtsgericht Weimar auf Antrag der Beklagten am 28.10.2016 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az. 2 M 2219/16) hinsichtlich der Forderungen der Fa. Stein gegen ~~die~~ den Kläger vom 20.09.2016 und 10.10.2016. Dieser wurde dem Kläger am 5.11.2016 zugestellt.

Am 11.11.2016 hob das Amtsgericht Weimar den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 in Bezug auf die Forderung aus der Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016 in Höhe von 1.428,00 € auf, weil

dieser Betrag wegen einer zuvor gewährten Pfändungsbeschränkung unpfändbar war, was bei Erlass übersehen worden war. Kenntnis hiervon erlangten der Kläger und seine Ehefrau erst ~~am~~ Anfang Dezember. Am 14. 11. 2016 zahlte die Ehefrau des Klägers, da diese für die

Anfang November interessierte sich der Kläger zudem für einen Briefkasten, der zu Gartentor und Treppengeländer passen sollte. Die Fa. Stein stellte selbst keine Briefkästen her, sodass ein solcher bei der Fa. Felix Meister GmbH bestellt und <sup>am 22. 11. 2016</sup> an die Fa. Stein geliefert wurde. Dieser sollte durch die Fa. Stein graniet werden, was aber nicht geschah. Am 25. 11. 2016 wurde der Briefkasten ~~vor~~ durch den Gerichtsvollzieher Schmidt auf Antrag der Beklagten gepfändet. Der Kläger wandte sich am 2. 12. 2016 an den Gerichtsvollzieher Schmidt

---

\* Finanzen beider Ehegatten zuständig ist, die Rechnungsbeträge in Höhe von 3.975,00€ und 1.425,00€ unter dem Verwendungszweck "Rechnung der Fa. Stein vom 20.09.2016" bzw. "Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016" an die

und forderte diesen erfolglos zur Herausgabe des Briefkastens auf

Am 14. 12. 2016 überwies die Ehefrau den Betrag von 3.975,00€ an die Fa. Metzler GmbH

Mit Schreiben vom 15. 12. 2016 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der Rechnungsbeträge in Höhe von 3.975,00€ und 1.428,00€ auf und setzte eine Frist bis zum 10. 01. 2017.

Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Am 27. 02. 17 bot sie Freigabe des Briefkastens bei Nachweis der Eigentümerstellung des Klägers an.

Der Kläger behauptet, er selbst habe den Briefkasten bei der Fa. Felix Meister GmbH bestellt und diese sollte den Briefkasten nur wegen der Gravur zur Fa. Stein liefern.

Er behauptet zudem, er habe den Kaufpreis Anfang November 2016 an die Fa. Felix Meister GmbH überwiesen.

Der Kläger meint, die Zahlungen

an die Beklagte hätten dieser nicht zugestanden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975,00€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428,00€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
3. die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az. 7 O 12/16, in den Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell Turbe, Hersteller Felix Meister GmbH“, Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50cm, einer Breite von 30cm und



einer Tiefe von 15 cm  
für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es habe  
nur einen Vertrag zwischen der  
Fa. Stein und der Fa. Felix  
Meister GmbH gegeben. Die  
Fa. Stein habe den Briefkasten  
sodann zur Montage an den  
Kläger liefern sollen.

~~Sie b~~

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die Klageanträge zu 1 und 2 sind als Leistungsklagen statthaft. Das Landgericht Erfurt ist für diese gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I 6 VVG iVm §§ 1, 5 ZPO sachlich und gem. §§ 12, 17 I ZPO örtlich zuständig. ✓

kurze Begründung:  
zur 5000,-  
Firmenwert in  
Güterverzeichnis

Der Klageantrag zu 3 ist als Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO statthaft. Der Kläger macht an dem Briefkasten als dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend. Er macht geltend, Eigentümer des Briefkastens zu sein. Das Landgericht Erfurt ist für diesen Antrag gem. § 771 I, 802 ZPO als das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt, örtlich aus-

schließlich zuständig. Die Zwangsvollstreckung erfolgt in Weimar und für diesen Bezirk ist das Landgericht Erfurt zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm §§ 1, 5 ZPO. Gem. § 5 ZPO können mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden, wenn - wie hier - ein Klagantrag allein die Zuständigkeit des Landgerichts nicht begründen kann.

Dem Kläger fehlt auch nicht das für die Drittwiderspruchsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dieses setzt voraus, dass die Zwangsvollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist. So liegt es hier. Insbesondere ist die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet, da der Briefkasten noch nicht verwertet wurde.

Schließlich fehlt dem Kläger auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich seines Klagantrags zu 3, weil die Beklagte die Freigabe des Briefkastens für den Fall des Nach-

weises der Eigentümerstellung angeboten hat. Dieses Angebot schließt eine wiederholte Vollstreckung nicht aus, solange die Beklagte im Besitz des Titels ist und die Vollstreckung in den Briefkasten nicht für unzulässig erklärt wurde. Insbesondere prüft auch ein Gerichtsvollzieher vor Ort nicht die Eigentümerstellung.

Schließlich ist die Beklagte als GmbH parteifähig gem. § 50 I ZPO iVm § 13 I GmbHG und, vertreten durch ihren Geschäftsführer, prozessfähig gem. § 51 I ZPO iVm § 35 II GmbHG.

Die Voraussetzungen der objektiven Anspruchshäufung gem. § 260 ZPO liegen vor.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet.

1. a) Der Antrag zu 1) ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 3.975,00 € gemäß § 812 I 1 Var. 1 BGB.

Die Beklagte hat das Eigentum am Geld erlangt, indem die Ehefrau dieses auf das Konto der Beklagten überwies. ~~fragt~~

Die Gutschrift stellt sich nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) auch als Leistung des Klägers dar. Die Überweisung wurde vom Konto des Klägers ausgeführt. Es blieb für die Beklagte insofern im Verborgenen, wer die Leistung tatsächlich ausführte. Zudem handelte die Ehefrau des Klägers ohnehin mit einer Vollmacht.

Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund. Ein solcher ~~ist~~

Leistung an 1  
oder an  
Berechnung?

besteht bei einer Zahlung aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zwar grundsätzlich. Das setzt aber die Wirksamkeit der Pfändung voraus, die hier nicht gegeben ist. Die in diesem Fall maßgeblichen §§ 404 ff. BGB führen zu keinem anderen Ergebnis.

Die Pfändung der Forderung in Höhe von 3.975,00€ war unwirksam\*, da die Forderung dem Schuldner - der <sup>Fa-</sup>Stein - nicht mehr zustand im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Kläger als Drittschuldner. Die Zustellung erfolgte am 5. 11. 2016. Am 27.09.2016 hatte die Fa. Stein die Forderung gegen den Kläger aber bereits gem. § 398 ff. BGB an die Fa. Metzler GmbH abgetreten und dies dem Kläger am 25.09.2016 angezeigt.

---

~~Die Pfändung der Forderung~~  
\* und musste ins Leere laufen, da die

Die Zahlung an die Beklagte hat auch nach den insofern maßgeblichen §§ 407 I, 408 I, II BGB keine Tilgungswirkung gehabt. Das würde unter anderem die fehlende Kenntnis des Klägers von der Abtretung im Leistungszeitpunkt voraussetzen. ~~Hier kannte der Kläger die Abtretung wegen der Anzeige~~ Infolge der Abtretungsanzeige vom 28.09.16 wusste der Kläger hier, dass die Forderung abgetreten worden war. Das gilt ebenfalls für seine Ehefrau, die die Überweisung ausführte.

Zu keinem anderen Ergebnis führt § 836 II ZPO, nach dem ein Überweisungsbeschluss <sup>zugunsten</sup> ~~des~~ <sup>des Drittschuldners</sup> ~~gilt~~ gilt, solange er nicht aufgehoben wurde und die Aufhebung zur Kenntnis des Dritten gelangt. § 836 II ZPO ist hier schon nicht einschlägig, da die Pfändung unwirksam war und in diesem Fall allein die §§ 404 ff. BGB gelten.

weil der Anspruch der Fa. Stein z.Hu. der Pfändung nicht mehr zueht.

Die Rückforderung ist auch nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger und seine Ehefrau, dessen Kenntnis sich der Kläger gem. § 166 BGB analog zurechnen lassen muss, wussten, dass die Forderung abgetreten worden war. Sie hatten keine positive Kenntnis davon, dass die Abtretung zu einer Unwirksamkeit der Pfändung führte und ein Rechtsgrund für eine Zahlung an die Beklagte insofern in Wahrheit nicht mehr bestand. Dieser Schluss konnte dem Kläger und seiner Frau auch nicht zugemutet werden, die denen immerhin ein Pfandungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden war. Eine Parallelwertung in der Laiensphäre muss hier zu dem Ergebnis führen, dass der Kläger und seine Frau keine positive Kenntnis von ihrer Nichtschuld hatten. Eine derart komplexe Bewertung einer Rechtsfrage ist juristischen Laien nicht zuzumuten.



Die Beklagte ist gem. §§ 818 I, II BGB zum Wertersatz in Höhe von 3.975,00 € verpflichtet, da die Herausgabe der ursprünglichen 3.975,00 € nicht möglich ist. Diese erfolgten nur als Buchgeldzahlung.

b) Der Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 11.01.2017 folgt aus §§ 288 I, 286 I 1 BGB. Die Beklagte befand sich seit diesem Tag in Verzug. Der Kläger hatte ihr mit Schreiben vom 15.12.2016 eine Frist bis zum 10.01.2017 gesetzt, die erfolglos verstrichen ist.

2. Der Antrag zu 2~~1~~ ist ebenfalls begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung von 1.428,00 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Insbesondere erfolgte auch diese Zahlung ohne Rechtsgrund.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.16 wurde hinsichtlich der Forderung in Höhe von 1.428,00 € der Fa.

Stein gegen den Kläger aufgehoben wegen einer zuvor gewährten Pfändungsbeschränkung gem. § 850i ZPO, was zuvor vom Vollstreckungsgericht bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses übersehen worden war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Anwendung des § 836 II ZPO. Danach gilt der Überweisungsbeschluss, auch wenn er zu Unrecht erlassen wurde, zugunsten des Drittschuldners, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt. So liegt es hier eigentlich. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde die hiesige Forderung betreffend am 11. 11. 2016 aufgehoben. Der Kläger zahlte aber bereits am 14. 11. 2016 durch seine Ehefrau an die Beklagte, während beide - Kläger und Ehefrau - erst Anfang Dezember Kenntnis von der Aufhebung erlangten. v

gutes Argument

versucht



Trotzdem ist § 836 II ZPO hier ausnahmsweise nicht einschlägig anzuwenden. Bei der Regelung handelt es sich um eine Vorschrift zugunsten des Drittschuldners. Schon aus dem Wortlaut wird ersichtlich, dass diese den Drittschuldnerschutz bezweckt. Hier würde die Anwendung aber in erster Linie die Beflagte schützen, die auf die Anwendung beharrt. Widerspricht der Drittschuldner der Anwendung, indem er - wie hier - ausdrücklich erklärt, die Zahlung nicht zurückhaben zu wollen, kann die Ratio von § 836 II ZPO nicht sein, den Drittschuldner gegen seinen Willen zu schützen. Für diesen kann nämlich gegebenenfalls von Vorteil sein, die Zahlung zurückzuhalten, um die Forderung wieder in das ursprüngliche Vertragsverhältnis zwischen Drittschuldner und Schuldner zu ziehen. Möglicherweise kann der Drittschuldner mit einer eigenen Forderung - ohne die Einschränkungen des § 406 BGB -

gegen die Forderung des Schuldners aufrechnen oder die überschüssige Widerklage erheben. Dieser Möglichkeit ~~ist~~<sup>möchte</sup> § 836 II ZPO den Drittschuldner nicht berauben. Dass hier keine Gründe für die Nichtanwendung vorgebracht wurden, schadet nicht.

Im übrigen gilt das zu Antrag zu 1. Erörterte entsprechend. Die Zinsen können gem. § 288 I, 286 I BGB auch bezüglich dieses Anspruchs ab dem 11. 01. 2017 als Verzugszinsen geltend gemacht werden.

3. Der Klageantrag zu 3) ist unbegründet. Der Kläger könnte ein die Veräußerung hinderndes Recht nicht erfolgreich geltend machen. Diesbezüglich ist er aber beweisbelastet.

Der Kläger hat zwar behauptet, Eigentümer des Briefkastens zu sein. Dies hat die Beklagte aber bestritten\*. Sie hat vorgebracht, eine dingliche Über-  
\*(vgl. § 138 III)

eignung habe nur im Verhältnis der Fa. Stein und der Fa. Felix Meister GmbH stattfinden können, da allein zwischen diesen ein Grund hierfür bestanden haben könne. Nur zwischen diesen beide habe es eine vertragliche Vereinbarung zur Lieferung der Briefkasten gegeben.

Zwar behauptet hat der Kläger dies bestritten, ist aber den Nachweis seiner Eigentümersstellung schuldig geblieben. Ein Beweisangebot hat er nicht gemacht.

Ob genügend Anhaltspunkte aus dem Vortrag der Beklagten für ein grundsätzlich von § 711 I ZPO ebenfalls geschütztes Anwartschaftsrecht vorliegen, kann dahinstehen. Der Kläger hat sich dieses<sup>\*</sup> äquipollente Parteivorbringen jedenfalls nicht zu eigen gemacht. Es darf nicht berücksichtigt werden.

\* gegebenenfalls

ok, aber in  
Examen mit  
keiner Prüfung!

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II Nr. 1 ZPO. Der Kläger hat weniger als 10% zu viel gefordert, nämlich nur 495,00€ von 5.898,00€. ✓

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO. ✓

Unterschrift

Richterin am Landgericht

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält alle wesentlichen Angaben. Verf. gelingt ein chronologischer Aufbau ohne Einbußen bei der Verständlichkeit.

Die Zulässigkeit wird sorgfältig erörtert. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sollte - auch wenn sie wie vorliegend unproblematisch ist - immer kurz begründet werden. Die Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis von Antrag 3) sind gut begründet.

Die Ausführungen in der Begründetheit sind sorgfältig und rechtlich überzeugend. Antrag 1) wird ausführlich erörtert und überzeugend bejaht. Angesichts des Verwendungszweckes in der Überweisung hätte aber noch angesprochen werden müssen, ob ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Bei Antrag 2) wird die Anwendbarkeit von § 836 II ZPO mit guten Argumenten vertretbar abgelehnt.

Insgesamt eine gelungene Arbeit, die mit **Gut (14 P)** zu bewerten ist

Viel Erfolg im Examen, Sie sind sehr gut vorbereitet!

*Stenier*

23.3.22